



Art. 5, 7 EMRK, Art. 103 GG, § 67 d StGB, Art. 1 a EGStGB

Nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus verletzt EMRK

EGMR, Kammerurt. v. 17.12.2009 – Application no. 19359/04

Fall (Sachverhalt vereinfacht)

Der 1957 geborene A ist deutscher Staatsbürger und wegen schwerer Verbrechen vielfach vorbestraft. Zuletzt verurteilte ihn das zuständige Landgericht im November 1986 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Raub zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Zugleich ordnete das Landgericht gemäß § 66 Abs. 1 StGB erstmalig die Unterbringung des A in der Sicherungsverwahrung an. Die Höchstfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung betrug zu diesem Zeitpunkt gemäß § 67 d Abs. 1 StGB zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Höchstfrist war der Untergebrachte nach § 67 d Abs. 3 StGB zwingend zu entlassen.

Im Anschluss an die vollständige Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wurde A im Jahr 1991 in der Sicherungsverwahrung untergebracht. Am 31.01.1998 trat das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten in Kraft. Die zehnjährige Höchstfrist für die Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 1, 3 StGB wurde hierdurch abgeschafft. Seitdem regelt § 67 d Abs. 3 S. 1 StGB, dass die Sicherungsverwahrung nach Ablauf der Zehnjahresfrist für erledigt erklärt wird, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Art. 1 a Abs. 3 EGStGB bestimmte zugleich, dass § 67 d Abs. 3 StGB uneingeschränkt, also auch für Fälle der Sicherungsverwahrung, die vor Inkrafttreten des Gesetzes angeordnet wurden, anwendbar ist.

Im April 2001 lehnte die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts einen Antrag des A auf Aussetzung seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ab und ordnete gemäß § 67 d Abs. 3 StGB seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über die Gesamtdauer von zehn Jahren hinaus an. Zur Begründung verwies die Strafvollstreckungskammer unter anderem auf ein Sachverständigengutachten, welches feststellte, dass A nicht psychisch krank sei, gleichwohl jedoch wegen seines Hanges zur Gewalttätigkeit die Gefahr der Begehung weiterer schwerer Straftaten i.S.v. § 67 d Abs. 3 StGB bestehe. Die sofortige Beschwerde des A gegen diesen Beschluss blieb erfolglos.

Durch Verfassungsbeschwerde machte A daraufhin geltend, dass die auf Grundlage der Neuregelung des § 67 d Abs. 3 StGB ergangenen Beschlüsse wie das Gesetz selbst unter anderem das absolute Rückwirkungsverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG sowie das allgemeine rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot gemäß Art. 20 Abs. 3 GG verletzen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) wies die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurück.

A legte sodann gemäß Art. 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) form- und fristgerecht Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein, mit der er unter anderem die Verletzung von Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 EMRK rügt.

Begründetheit der zulässigen Individualbeschwerde?

Leitsätze

1. Die nachträgliche Verlängerung einer vollstreckten Sicherungsverwahrung gemäß § 67 d Abs. 3 StGB n.F. über die zum Tatzeitpunkt nach § 67 d Abs. 1, 3 StGB a.F. geltende Höchstfrist von zehn Jahren hinaus verstößt gegen Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 EMRK.

2. Die Anordnung der **Sicherungsverwahrung** stellt eine **Strafe** dar, für die das Rückwirkungsverbot nach Art. 7 Abs. 1 EMRK anwendbar ist. Denn ob schon Strafen i.S.v. §§ 38 ff. StGB hauptsächlich der Vergeltung und Maßregeln der Besserung und Sicherung i.S.v. §§ 61 ff. StGB primär der Prävention dienen, überschneiden sich die Ziele dieser Sanktionen zum Teil. Ferner bestehen zwischen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und der Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung keine wesentlichen Unterschiede.

3. Die nachträgliche Verlängerung einer bereits vollstreckten Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 3 StGB n.F. über die zum Tatzeitpunkt geltende Höchstfrist von zehn Jahren hinaus begründet eine zusätzliche Strafe, die entgegen Art. 7 Abs. 1 EMRK rückwirkend verhängt wird. Dass die ursprüngliche gesetzliche Höchstfrist der Sicherungsverwahrung nicht Bestandteil des unter alter Rechtslage ergangenen Urteils war, ändert hieran nichts. Denn die ursprüngliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhaltet im Zusammenhang mit § 67 d Abs. 1 StGB a.F. immanently, dass die Sicherungsverwahrung auf die seinerzeitige absolute Höchstfrist von zehn Jahren beschränkt war.

(Leitsätze des Bearbeiters)

Der EGMR ist **keine Superrevisionsinstanz**. Er prüft also in der Regel nicht, ob den staatlichen Gerichten Tatsachen- oder Rechtsirrtümer unterlaufen, sondern lediglich, ob **Garantien der EMRK verletzt** sind, vgl. Meyer-Ladewig/Petzold NJW 2009, 3749, 3751 ff.

Das BVerfG hat sich in der dargestellten Entscheidung nicht ausdrücklich mit der Frage auseinandergesetzt, ob Art. § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB mit Art. 7 Abs. 1 EMRK vereinbar sind, sondern die Prüfung der Rückwirkungsproblematik auf das absolute Rückwirkungsverbot nach Art. 103 Abs. 2 GG sowie das allgemeine rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot nach Art. 20 Abs. 3 GG beschränkt. Letzteres erscheint vor dem Hintergrund, dass die EMRK und ihre Zusatzprotokolle **völkerrechtliche Verträge sind**, welche durch Zustimmungsgesetz vom 07.08.1952 (BGBl. 1952 II, 685) nach **Art. 59 Abs. 2 GG** zu innerstaatlichem Recht transformiert wurden, zunächst konsequent. Denn innerhalb der deutschen Rechtsordnung stehen die EMRK und ihre Zusatzprotokolle infolge der Transformation (lediglich) **im Range eines Bundesgesetzes**. Eine Verletzung der EMRK kann daher nicht unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden (vgl. BVerfG NJW 2004, 3407, 3408; Pache EuR 2004, 393, 398 ff.).

Gleichwohl entfalten die Rechte der EMRK **mittelbare Relevanz** für die Auslegung des GG. Denn im Hinblick auf die durch Art. 23, 24 GG belegte „Völkerrechtsfreundlichkeit des GG“ sowie die aus **Art. 46 EMRK** folgende völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, ein endgültiges Urteil des EGMR zu befolgen, können die EMRK und die Entscheidungen des EGMR als **Auslegungshilfe für die Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des GG** herangezogen werden (vgl. BVerfG NJW 2004, 3407, 3408).

Entscheidungen des EGMR werden gemäß Art. 76 der Verfahrensordnung des EGMR (lediglich) in englischer oder französischer Sprache erlassen. Die vorliegende Entscheidungsbesprechung enthält **nicht amtliche Übersetzungen** des Verfassers aus dem in englischer Sprache verfassten Originalurteil.

Entscheidung

Die Individualbeschwerde des A ist nach **Art. 34 EMRK** begründet, wenn die auf **§ 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB** gestützte Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus die **aus der EMRK folgenden Rechte des A verletzt** (vgl. Löwe-Rosenberg/Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., MRK Verfahren, Rdnr. 67).

A. In Betracht kommt zunächst eine Verletzung von **Art. 7 Abs. 1 EMRK**, dessen Wortlaut keine über **Art. 103 Abs. 2 GG** hinausgehenden Verbürgungen enthält (vgl. Löwe-Rosenberg/Gollwitzer a.a.O., Art. 7 Rdnr. 4). Nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 EMRK darf niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Satz 2 bestimmt, dass auch keine schwere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden darf.

I. Nach Auffassung des **BVerfG** verletzt die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB weder das absolute Rückwirkungsverbot des **Art. 103 Abs. 2 GG** noch das allgemeine, einer Abwägung zugängliche rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot des **Art. 20 Abs. 3 GG**. Hiernach ist der Anwendungsbereich des Art. 103 Abs. 2 GG auf staatliche Maßnahmen beschränkt, die eine **missbilligende hoheitliche Reaktion auf ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten** darstellen und wegen dieses Verhaltens ein Übel verhängen, das dem **Schuldausgleich** dient. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung als eine nicht schuldvergeltende, sondern rein **präventive** Maßregel der Besserung und Sicherung i.S.v. § 61 StGB falle nicht darunter (vgl. BVerfG NJW 2004, 739, 744 ff.). Das allgemeine rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot nach Art. 20 Abs. 3 GG sei ebenfalls nicht verletzt, weil die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung lediglich zu einer verfassungsrechtlich zulässigen **unechten Rückwirkung** führe. Durch § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB seien lediglich Personen rückwirkend betroffen, gegen welche die Sicherungsverwahrung zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits vollstreckt worden sei. Dabei revidiere die Gesetzesänderung die im Urteil gegen diese Personen rechtskräftig festgesetzten Rechtsfolgen nicht zu ihrem Nachteil. Denn die gesetzliche Höchstfrist des § 67d Abs. 1 StGB a.F. sei nicht Bestandteil des unter alter Rechtslage ergangenen Strafurteils gewesen, weil der in Rechtskraft erwachsende Urteilstenor die **unbefristete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** angeordnet habe. Ob und wie lange die so unbefristet angeordnete Sicherungsverwahrung nach Strafe tatsächlich vollzogen werde, habe allein die zuständige Strafvollstreckungskammer zu entscheiden (vgl. BVerfG NJW 2004, 739, 747 ff.).

II. Fraglich ist vor diesem Hintergrund, ob die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung **Art. 7 Abs. 1 EMRK** verletzen kann, obschon dessen Wortlaut keine über **Art. 103 Abs. 2 GG** hinausgehenden Verbürgungen enthält.

1. Der **EGMR** ist für die Beantwortung der Frage, ob § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB eine nach Art. 7 Abs. 1 EMRK unzulässige rückwirkende **Strafe** verhängen, nicht an die Auslegung des GG durch das BVerfG gebunden:

„[126] (...) [Es] liegt in der eigenständigen Kompetenz des Gerichts, zu bestimmen, ob eine bestimmte Maßnahme als Strafe bewertet werden sollte, ohne hierbei an die Bewertung der Maßnahme im innerstaatlichen Recht gebunden zu sein. (...) [127] Das Gericht hat daher die Natur der Maßnahme der Sicherungsverwahrung näher zu untersuchen (...).“



2. Der EGMR folgt bei dieser Prüfung der Auffassung des BVerfG nicht, die Gesetzesänderung durch § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB verändere die im Urteil rechtskräftig festgesetzten Rechtsfolgen nicht zum Nachteil der Betroffenen, da die gesetzliche Höchstfrist der Sicherungsverwahrung des § 67 d Abs. 1 StGB a.F. nicht Bestandteil des unter alter Rechtslage ergangenen Strafurteils gewesen sei:

„[135] (...) Das Gericht ist von diesem Argument nicht überzeugt. (...) die Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das Gericht beinhaltete im Zusammenhang mit § 67d Abs. 1 StGB in der damals gültigen Fassung, dass der Antragsteller für maximal zehn Jahre in Sicherungsverwahrung untergebracht werden konnte. Die Verlängerung der Sicherungsverwahrung des Antragstellers durch die für die Strafvollstreckung zuständigen Gerichte betrifft daher nicht nur die Vollstreckung der gegen den Antragsteller im Einklang mit den zum Tatzeitpunkt geltenden Gesetzen verhängten Strafe (Sicherungsverwahrung bis zu zehn Jahre). Sie begründet eine zusätzliche Strafe, die gegen den Antragsteller rückwirkend aufgrund eines Gesetzes verhängt wurde, welches nach Begehung der Straftat des Antragstellers in Kraft getreten ist.“

3. Auch der Bewertung des BVerfG, bei der Sicherungsverwahrung handele es sich nicht um eine vom absoluten Rückwirkungsverbot erfasste schuldangemessene Strafe, sondern um eine präventive Maßnahme, folgt der EGMR nicht:

„[128] (...) das Gericht kann dem Argument (...) die Sicherungsverwahrung verfolge einen rein präventiven und keinen strafenden Zweck, nicht folgen. Gemäß § 66 StGB kann die Sicherungsverwahrung nur gegen Personen angeordnet werden, die wiederholt einer Straftat einer bestimmten Schwere schuldig befunden worden sind. (...) [130] Zudem verfolgen sowohl die Vollstreckung von Strafen als auch die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 2 und 129 des Strafvollzugsgesetzes zwei Ziele, nämlich die Allgemeinheit zu schützen und dem Inhaftierten zu helfen, ein sozial verantwortungsvolles Leben außerhalb des Vollzugsanstalt führen zu können. Obschon Strafen hauptsächlich der Vergeltung und Maßregeln der Besserung und Sicherung hauptsächlich der Prävention dienen, ist gleichwohl klar, dass sich die Ziele dieser Sanktionen zum Teil überschneiden. Darüber hinaus kann die Sicherungsverwahrung angesichts ihrer unbestimmten Länge von den Betroffenen sehr wohl als eine zusätzliche Strafe für ihre Tat verstanden werden und sie bringt ein klar abschreckendes Element mit sich (...).“

4. Unter weiterer Berücksichtigung der mit der Sicherungsverwahrung einhergehenden faktischen Folgen für den Betroffenen bewertet der EGMR die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung als einen **Verstoß gegen das Verbot rückwirkender Strafen nach Art. 7 Abs. 1 EMRK:**

„[127] (...) in Bezug auf die Art und Weise, in der die Anordnung von Sicherungsverwahrung im Vergleich zu normalen Freiheitsstrafen in Deutschland vollstreckt wird, fällt auf, dass die in Sicherungsverwahrung befindlichen Personen in normalen Vollzugsanstalten inhaftiert sind, wenn auch in gesonderten Gebäudeteilen. Geringe Änderungen im Haftregime im Vergleich zu dem eines normalen Inhaftierten (...) ändern nichts an der Tatsache, dass kein wesentlicher Unterschied zwischen der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung besteht. Veranschaulicht wird dies durch die wenigen Vorschriften, welche das Strafvollzugsgesetz speziell für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung enthält, und dadurch, dass unabhängig hiervon die für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften mutatis mutandis anwendbar sind (vgl. §§ 129 bis 135 des genannten Gesetzes). (...)“

[133] Im Hinblick auf die vorangegangenen Ausführungen kommt das Gericht auf Grundlage einer eigenständigen Bewertung zu dem Schluss, dass die Sicherungsverwahrung gemäß dem deutschen StGB als ‚Strafe‘ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 EMRK zu bewerten ist.“

Der EGMR stellt in der vorliegenden Entscheidung auch an anderer Stelle (Rdnr. 121, 134) fest, dass für die Beantwortung der Frage, ob eine Strafe i.S.v. Art. 7 Abs. 1 EMRK vorliegt, zwischen Maßnahmen zu unterscheiden ist, die eine Strafe **dem Grunde nach anordnen** und welche **(lediglich) die Vollstreckung einer solchen bereits angeordneten Strafe** betreffen. Anders als das Bundesverfassungsgericht ordnet der EGMR die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB mit der dargestellten Begründung nicht als Vollstreckung der unbefristeten Anordnung von Sicherungsverwahrung, sondern als eigenständige Strafanordnung ein.

Der EGMR bestätigt mit der vorliegenden Entscheidung inhaltlich die bereits zuvor durch Teile des Schrifttums gegenüber dem BVerfG und dem Gesetzgeber vorgetragene Kritik, nach der sowohl die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung gemäß § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB als auch die Möglichkeit, gemäß § 2 Abs. 6 StGB maßregelrechtliche Bestimmungen rückwirkend zu verschärfen, gegen das absolute Verbot rückwirkender Strafen verstößt (vgl. Best, ZStW 114 [2002], 88, 95 ff.; Kinzig NJW 2004, 911, 913; Streng StV 2006, 92, 96 ff.; Ullenbruch NSTz 1998, 326, 329 f.).

Der EGMR hat in der vorliegenden Entscheidung (Rdnr. 132) ergänzend darauf hingewiesen, dass die Sicherungsverwahrung mit Wegfall der zehnjährigen Höchstfrist nunmehr **die härteste Maßregel** darstellt, welche nach dem StGB überhaupt verhängt werden kann. Für die Einordnung als Strafe i.S.v. Art. 7 Abs. 1 EMRK durch den EGMR war diese Bewertung jedoch **nicht kausal**, da rein präventive staatliche Maßnahmen, welche auch nach Auffassung des EGMR nicht unter Art. 7 Abs. 1 EMRK fallen, ebenfalls mit besonders schweren Folgen für den Betroffenen einhergehen können (vgl. Rdnr. 120).

Im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK hat die Bundesrepublik Deutschland argumentiert, eine ausreichende kausale Verknüpfung zwischen Verurteilung und nachträglicher Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die ursprünglich geltende Höchstfrist hinaus bestehe schon deshalb, weil das Tatgericht lediglich die unbefristete Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet habe und auf Grundlage dieser Verurteilung somit keine zeitliche Begrenzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung bestanden habe (Rdnr. 98). Der EGMR folgt dieser Argumentation – im Hinblick auf seine Feststellungen zu Art. 7 Abs. 1 EMRK konsequenterweise – nicht.

Eine Rechtfertigung der Freiheitsentziehung nach **Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. b, d, f EMRK** kommt offensichtlich nicht in Betracht und wurde daher durch den EGMR nicht geprüft.

Der EGMR hat die Frage, ob § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB überhaupt den durch Art. 5 Abs. 1 EMRK immanent geforderten **rechtsstaatlichen Anforderungen** an ein freiheitsentziehendes Gesetz entspricht, in der vorliegenden Entscheidung nicht beantworten müssen. Denn die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK folgt bereits aus der fehlenden Rechtfertigung der Freiheitsentziehung durch zumindest einen der in Art. 5 Abs. 1 EMRK abschließend genannten Gründe. Der EGMR hat jedoch ergänzend angemerkt, dass er im Hinblick auf die **fehlende Vorhersehbarkeit** der Möglichkeit einer nachträglichen Verlängerung der Sicherungsverwahrung über die ursprüngliche Höchstfrist hinaus insoweit **erhebliche Zweifel** hat (Rdnr. 104).

Die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung gemäß **§ 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB** verstößt somit gegen **Art. 7 Abs. 1 EMRK**.

B. Sie könnte ferner gegen **Art. 5 Abs. 1 EMRK** verstoßen. Hiernach hat jede Person das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Gründe, nach denen eine Freiheitsentziehung im nationalen Recht angeordnet werden darf, werden in Art. 5 Abs. 1 S. 2 EMRK **abschließend** genannt. Sie müssen zudem im nationalen Recht eine **hinreichend bestimmte, normative Rechtsgrundlage** haben (vgl. Löwe-Rosenberg/Gollwitzer a.a.O., Art. 5 Rdnr. 26).

I. Fraglich ist, ob die auf § 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB gestützte Unterbringung des A in der Sicherungsverwahrung über die ursprüngliche Höchstfrist hinaus eine rechtmäßige Freiheitsentziehung „nach Verurteilung durch das zuständige Gericht“ i.S.v. **Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. a EMRK** darstellt.

„[96] (...) die ursprüngliche Unterbringung des Antragstellers in der Sicherungsverwahrung beruhte auf der ‚Verurteilung‘ des Tatgerichts in 1986. Letzteres befand ihn des versuchten Mordes schuldig und ordnete seine Sicherungsverwahrung an, eine Strafe oder sonstige Maßnahme, welche Freiheitsentzug beinhaltet. (...) Das Gericht berücksichtigt, dass gemäß § 66 Abs. 1 StGB die Anordnung der Sicherungsverwahrung stets voraussetzt, dass eine Person einer Straftat für schuldig befunden wird und immer im Zusammenhang mit einer derartigen gerichtlichen Feststellung erfolgt (...). Die Unterbringung des Antragstellers in der Sicherungsverwahrung war daher ursprünglich durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK gedeckt.(...)“

*[97] Um zu klären, ob die Unterbringung des Antragstellers in der Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 lit. a EMRK gerechtfertigt war, hat das Gericht zu untersuchen, ob diese Freiheitsentziehung noch „nach Verurteilung“ erfolgte, also ob eine **ausreichende kausale Verbindung** zwischen der Verurteilung des Antragstellers durch das Tatgericht in 1986 und seinem fortgesetzten Freiheitsentzug nach (...) 2001 bestand.(...)“*

[100] (...) hätte es nicht die Änderung von § 67d StGB in 1998 gegeben (...), wäre der Antragsteller nach Ablauf seiner zehnjährigen Sicherungsverwahrung unabhängig davon entlassen worden, ob er noch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellte. Ohne diese Gesetzesänderung hätte das für die Strafvollstreckung zuständige Gericht nicht die Befugnis gehabt, die Dauer der Sicherungsverwahrung des Antragstellers zu verlängern. Daher ist das Gericht der Auffassung, dass keine ausreichende kausale Verbindung zwischen der Verurteilung des Antragstellers durch das Tatgericht in 1986 und seiner über den Zeitraum von zehn Jahren hinausgehenden Sicherungsverwahrung besteht, welche nur durch die anschließende Gesetzesänderung in 1998 ermöglicht wurde.“

II. Die Unterbringung des A in der Sicherungsverwahrung über die ursprüngliche Höchstfrist hinaus ist auch nicht durch **Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK** gerechtfertigt. Die Freiheitsentziehung infolge der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung stellt keine rechtmäßige Freiheitsentziehung dar, die i.S.v. Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK notwendig ist, um die betroffene Person an der Begehung einer Straftat zu hindern. Denn Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. c EMRK soll nur die **vorläufige Haft bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung** sichern. Eine derartige Interessenlage besteht bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht (vgl. Löwe-Rosenberg/Gollwitzer a.a.O., Art. 5 Rdnr. 69).

III. Eine Rechtfertigung nach **Art. 5 Abs. 1 S. 2 lit. e EMRK** scheidet aus, weil A nicht unter einer psychischen Krankheit leidet.

Die rückwirkende Abschaffung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung **§ 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a Abs. 3 EGStGB** ist somit durch keinen der in Art. 5 Abs. 1 EMRK genannten Gründe gerechtfertigt. Sie verstößt daher gegen **Art. 5 Abs. 1 EMRK**.



Ergebnis: Die Individualbeschwerde des A ist infolge der Verletzung von Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 EMRK begründet.

Der EGMR hat zusätzlich zur Feststellung der Konventionswidrigkeit nach Art. 41 EMRK eine Entschädigung des Beschwerdeführers für den infolge der konventionswidrigen Unterbringung erlittenen immateriellen Schaden i.H.v. 50.000 € ausgeteilt.

Laut Pressemitteilung der Bundesjustizministerin vom 17.12.2009 erwägt die Bundesregierung, gemäß Art. 43 EMRK die Verweisung der vorliegenden Rechtssache an die Grosse Kammer des EGMR zu beantragen. Die Frist hierzu beträgt nach Art. 43 Abs. 1 EMRK drei Monate nach dem Datum des Kammerurteils. Nach Ablauf dieser Frist wird das Kammerurteil gemäß Art. 44 Abs. 2 b EMRK verbindlich. Dann stellt sich die Frage, welche Folgen dies für die Personen hat, gegen die nach § 67 d Abs. 3 StGB – nach den Feststellungen des EGMR konventionswidrig – die Sicherungsverwahrung rückwirkend über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer von zehn Jahren hinaus verlängert wurde. Da Urteile des EGMR (lediglich) die Konventionswidrigkeit innerstaatlicher Rechtsakte feststellen, bleiben die Beschlüsse, mit denen die Sicherungsverwahrung entsprechend verlängert wurde, sowie die zugrunde liegenden Gesetze zunächst vollumfänglich wirksam. Die Feststellung einer Konventionsverletzung begründet jedoch nach Art. 46 EMRK die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, ein endgültiges Urteil des EGMR zu befolgen und die festgestellte Konventionsverletzung abzustellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe besteht ein Beurteilungsspielraum (vgl. Pache a.a.O., 393, 402).

Möglichkeiten, das durch die Verlängerungsbeschlüsse und das Urteil des BVerfG abgeschlossene Verfahren formell wiederaufzunehmen, bestehen nicht. Nach § 359 Nr. 6 StPO besteht ein Wiederaufnahmegrund nur bei rechtskräftigen konventionswidrigen Urteilen, für konventionswidrige Beschlüsse sind die §§ 359 ff. StPO hingegen nicht anwendbar (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., vor § 359, Rdnr. 5). Ferner sieht auch das BVerfGG keinen Wiederaufnahmegrund bei konventionswidrigen Entscheidungen des BVerfG vor (kritisch hierzu: von Hein, a.a.O., 252, 255).

Indessen kann der festgestellten Konventionswidrigkeit von §§ 67 d Abs. 3 StGB, Art. 1 a EGStGB im Fall der Verbindlichkeit der Kammerentscheidung dadurch Rechnung getragen werden, dass der Bundesgesetzgeber die Vorschriften ändert oder die Vorschriften zukünftig völkerrechtskonform ausgelegt werden (vgl. BVerfG NJW 2004, 3407, 3411; Pache a.a.O., 393, 405). Gesetze sind im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik auszulegen, selbst wenn sie später erlassen worden sind als ein völkerrechtlicher Vertrag. Denn es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber, sofern er dies nicht klar bekundet hat, von völkerrechtlichen Verpflichtungen abweichen oder die Verletzung solcher Verpflichtungen ermöglichen will (vgl. BVerfGE 74, 358, 370).

Für die betroffenen Personen besteht die Möglichkeit, bei Verbindlichkeit des Kammerurteils eine entsprechende völkerrechtskonforme Auslegung des § 67 d Abs. 3 StGB durch die deutschen Gerichte und damit ihre Freilassung zu veranlassen. So können sie gemäß **§§ 463 Abs. 3, 454 StPO einen Antrag auf Erledigterklärung der Sicherungsverwahrung bei der nach § 462 a Abs. 1 StPO zuständigen Strafvollstreckungskammer stellen. Die Rechtskraft der Verlängerungsbeschlüsse steht einem derartigen Antrag nicht entgegen (vgl. Meyer-Goßner a.a.O., § 454 Rdnr. 52).**

Dr. Hans-Wilhelm Oymann